Finanzamt	
Finanzamt Hamburg-Ost	
Steuernummer / Geschäftszeichen	
44 / 758 / 00783, K02	which is proper throughout
Bitte bei allen Rückfragen angeben)	

Telefon	
040 42891 - 2877	
Datum	
08.07.2024	

Finanzamt Hamburg-Ost Postfach 10 10 23 D-20007 Hamburg

Firma SGH GmbH Wentorfer Str. 71 21029 Hamburg

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass SGH GmbH		
	(Name und Vorname bzw. Firma) ntorfer Str. 71, 21029 Hamburg	
	(Anschrift, Sitz)	
Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG		
nachhaltig erbringt und		
□ unter der Steuernummer 22	244/758/00783	
unter der Umsatzsteuer-Identif	kationsnummer DE361137026	
registriert ist.		
Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).		
geschaldet (9 130 Abs. 3 00t0).		
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 26.07.2027  (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)		
	eses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	

11.2019

Datenschutzhinweis:

www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.